

Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragssatzung)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 2 und 11 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), und des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) die folgende vom Amtsausschuss in der Sitzung am 15. September 2008 beschlossene Kurbeitragssatzung:

§ 1 Kurbeitrag

(1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt das Amt Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald) einen Kurbeitrag. Die kurbeitragsfähigen Einrichtungen, Anlagen und durchgeführten Veranstaltungen müssen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem erstrebten Heil- oder Kurzweck stehen.

(2) Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(3) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Burg (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Ortes mit Heilquellen-Kurbetrieb“ betrieben werden, teilzunehmen.

§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Burg (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veran-

staltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- | | |
|---|------------|
| a) jede Person über 18 Jahre | 1,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,50 Euro |
| c) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.
Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person | 42,00 Euro |

(2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur bis zu vier Personen einer Familie erhoben. Zur Familie gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

(3) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Punkt c) zu entrichten.

§ 4 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Burg (Spreewald) aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden

7. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurbeitrag entrichtet wird
8. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist und dem entsprechenden Personenkreis ein auf den konkreten Beruf zugeschnittenes Wissen vermittelt wird, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
9. Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.

§ 5

Kurkarte (GästeCard)

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält den Namen und Vornamen des Kurbeitragspflichtigen, die Anzahl der Personen und den An- und Abreisetag, das Geburtsdatum sowie einen Abschnitt zur Berechnung des Gesamtkurbeitrages, der nur vom Vermieter auszufüllen ist.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.
- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

§ 6

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.
- (2) Der Kurbeitrag ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), versendet.
- (4) Die Jahreskurkarte für Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 1c) kann im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald) erworben werden.

§ 7 Meldepflichten

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierten Meldescheins an- bzw. abzumelden. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil-/Zelt-/Wasserwanderrastplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Kurbeitragspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31. März eines Jahres der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragspflichtigen nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies dem Amt Burg (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard, Name und Vorname, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen).

(4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und an die Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Als Aufwendersersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres eine Kostenerstattung in Höhe von 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, den der Meldepflichtige im Vorjahr an Kurbeiträgen eingezogen hat. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 5 v. H. des Nettobetrages, den der Meldepflichtige im Vorjahr an Kurbeiträgen eingezogen hat. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Der Aufwendersersatz wird nur gezahlt, wenn gemäß Abs. 5 quartalsmäßig anhand der GästeCard und dem Gästeverzeichnis abgerechnet und entsprechend der Fälligkeit gezahlt wird.

(5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) abzurechnen. Nach Kontrolle der Abrechnung wird durch die Touristinformation eine Zahlungsaufforderung an den Zahlungspflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag ist dann entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung abzuführen. Das Amt Burg (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine und des Gästeverzeichnisses berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(6) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige dem Amt Burg (Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(7) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 3 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Bedeutung sind, führt,
- b) entgegen § 7 Abs. 4 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
- c) entgegen § 7 Abs. 5 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
- d) entgegen § 7 Abs. 6 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 16.09.2008

gez. i. V. Krautz
Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragssatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 17, Ausgabe 11 vom 01.10.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 16.09.2008

gez. i. V. Krautz
Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -